

Proletariern, aus denen damals die „Arbeiterschaft“ fast ausschließlich bestand, allmählich zahlreiche grobenteils hochqualifizierte Arbeitskräfte gesellten, die bis dahin selbständig, hauptsächlich als Handwerker, ihr Brot verdient hatten. Diese gaben damit wohl ihre Unabhängigkeit auf, „versanken“ aber nicht, wie Pessimisten manchmal sagen, ins Proletariat, sondern bildeten als sehr willkommene, höher bezahlte, qualifizierte Arbeitskräfte die mittleren und höheren Schichten der Arbeiterschaft, zu der man ja jetzt im weiteren Sinne auch die Angestellten und Beamten rechnen kann. Außerdem bot der allmählich zur Herrschaft gelangende wirtschaftliche Liberalismus auch den bisherigen Proletariern eine Fülle von Möglichkeiten, aus der untersten Schicht in die oberen emporzusteigen oder wenigstens ihren Kindern den Aufstieg zu erleichtern. Noch vor einem Jahrhundert waren die „Arbeiter“ im Betriebe nichts als „Hände“ (hands); jetzt zählen bei außerordentlich vielen zweifellos auch die „Köpfe“ mit. Die „Arbeiterschaft“ ist also im Laufe der Jahrzehnte etwas ganz anderes geworden. Dementsprechend haben sich auch ihre Einkommensverhältnisse von Grund aus verändert, und das muß sich selbstverständlich in der national-ökonomischen Theorie widerspiegeln. Wer den Wechsel der Zeiten nicht berücksichtigt, kann die „Lohngesetze“ nicht verstehen.

Manche Theorie und manche aus ihr abgeleitete praktische Forderung, die zur Zeit ihrer Entstehung durchaus berechtigt sein mochte, paßt in veränderte Verhältnisse nicht mehr hinein. Wird dann an ihr festgehalten, wie es häufig aus Mangel an Einsicht oder aus Trägheit geschieht, so ergibt sich daraus Verwirrung.

Bei dem folgenden Überblick über die „Lohngesetze“ sollen nur die wichtigsten Formulierungen, die von praktischer Bedeutung gewesen sind, berücksichtigt werden. Eine literarhistorische Vollständigkeit ist dabei in keiner Weise beabsichtigt. Das sachliche Interesse überwiegt. Inhalt und Bedeutung der einzelnen Sätze sollen kurz dargelegt werden. Die Frage, wer sie zuerst oder am klarsten formuliert hat, tritt dabei zurück.

Bei der Besprechung der „Lohngesetze“ ist meistens von „Lohntheorien“ auszugehen. Vielfach bedeutet „Gesetz“ ja, wie wir sahen, nichts anderes als einen ursächlichen Zusammenhang, dessen Feststellung Aufgabe der „Theorie“ ist. In der Literatur